112323 - Ist die Absicht (Niyyah) beim Streichen über die Ledersocken erforderlich?

Frage

Ist die Absicht beim Streichen über die Socken erforderlich? Das heißt: Wenn ich im Zustand der rituellen Reinheit bin und die Socken anziehe, ohne die Absicht zu haben, sie zum Streichen über sie zu benutzen, darf ich dann, wenn ich die Gebetswaschung erneuere, über sie streichen, obwohl ich vorher nicht die Absicht gefasst hatte, die Socken zum Streichen zu benutzen, sondern die Socken nur zum Hinausgehen angezogen habe?

Zusammengefasste Antwort

Die Absicht ist für die Zulässigkeit des Streichens über die Socken nicht erforderlich. Wenn jemand die Socken im Zustand der rituellen Reinheit angezogen hat, darf er einen Tag und eine Nacht über sie streichen, wenn er sich als Ortsansässiger aufhält, und drei Tage einschließlich ihrer Nächte, wenn er Reisender ist.

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Die Absicht ist für die Zulässigkeit des Streichens über die Socken nicht erforderlich. Wenn jemand die Socken im Zustand der rituellen Reinheit angezogen hat, darf er über sie streichen: einen Tag und eine Nacht, wenn er sich als Ortsansässiger aufhält, und drei Tage einschließlich ihrer Nächte, wenn er Reisender ist. Um die Bedingungen für das Streichen über die Ledersocken und Socken zu erfahren, siehe die Antwort auf Frage Nr. 9640.

Shaykh Ibn ʿUthaymin wurde gefragt: Ist es für die Zulässigkeit des Streichens über die Ledersocken erforderlich, dass man die Absicht fasst, über sie zu streichen, und ebenso die Absicht für die Dauer?

Er antwortete: „Die Absicht ist hier nicht verpflichtend, weil es sich um eine Handlung handelt, bei der die Rechtsfolge allein an ihr Vorhandensein geknüpft wurde, sodass dafür keine Absicht erforderlich ist. So ist es beispielsweise beim Anziehen eines Kleidungsstücks: Es ist nicht erforderlich, dass man damit die Absicht hat, seine Scham im Gebet zu bedecken. Ebenso ist es beim Anziehen der Ledersocken nicht erforderlich, die Absicht zu haben, dass man über sie streichen wird. Ebenso ist die Absicht bezüglich der Dauer nicht erforderlich. Vielmehr stehen einem, wenn man Reisender ist, drei Tage zu, unabhängig davon, ob man dies beabsichtigt hat oder nicht; und wenn man Ortsansässiger ist, stehen einem ein Tag und eine Nacht zu, unabhängig davon, ob man dies beabsichtigt hat oder nicht.“

Ende des Zitats aus „Gesammelte Rechtsgutachten von Ibn ʿUthaymin“ (11/117).

Und Allah weiß es am besten.